

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Karlsruher Intelligenz- und Wochen-Blatt. 1810-1818
1813**

11.12.1813

Karlsruher Intelligenz- und Wochen-Blatt.

Samstag den 11. December 1813.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Polizey-Verordnungen.

A. Die Volkszählung in der Stadt Karlsruhe betreffend.

Da die Volks- und SeelenTabellen der hiesigen Residenzstadt für das Jahr 1813 noch im Laufe dieses Monats aufgenommen werden sollen, so wird denen hiesigen HausEigenthümern andurch aufgegeben, die ihnen zugesendet werdende Tabellen nach der im Anzeigeblatt vom 26. Dec. 1812 No. 104. enthaltenen Polizey-Verordnung, gehörig und richtig auszufüllen, nemlich alle in ihren Häusern wohnende Menschen, ohne Unterschied des Alters und Geschlechts, des Standes und Gewerbs ic. fortlaufend und nach Nummern in diese Tabellen aufzunehmen, die Familienzahl und Hausnummer darauf richtig zu bemerken, und solche längstens innerhalb Vier Tagen bey einer Strafe von fünf Gulden für jeden Hauseigenthümer auf das Polizey-Bureau zurückzugeben.

Karlsruhe den 9. December 1813.

Großherzogliche Polizey-Direction.

B. Die Keintlichkeit der Straßen und die desfalligen Vorkehrungen zur Winterzeit betreffend.

Da man wahrgenommen, daß durch das Zufrieren der Gräbchen in manchen Straßen eine Ueberschwemmung derselben oder Glatteis entsteht und Keintlichkeit der Straßen überdieß die schönste Zierde einer Stadt ist, so wird folgendes verordnet.

1) Jeden Morgen zwischen 8 und 10 Uhr müssen die Hausbewohner das Eis in den Gräbchen aufhauen und in den Hof der Hausbewohner bringen lassen, auch muß das Gräbchen jeden Morgen sauber ausgekehrt werden.

Der Dienstbothe an dem die Reihe ist, dieses Geschäft, so wie weiter unten festgesetzt, zu besorgen, verfällt bey dessen Nichtbefolgung jedesmal in eine Strafe von 30 kr. Bey öfterer Nachlässigkeit wird die Strafe verdoppelt und zuletzt wird derselbe nach Befund der Umstände mit Ausweisung aus der Großherzoglichen Residenz bestraft werden.

Die nämliche Strafe gilt auch bey Nichtbefolgung des dreymaligen Gassenkehrens in der Woche, wo man sich von nun an lediglich an den Dienstbothen oder an denjenigen halten wird, dem dieses Geschäft von dem Hausbewohner übertragen ist. Auch muß

2) Der Schnee auf den Trottoirs von dem Gräbchen bis zum Haus, wo möglich, so wie er fällt sogleich über das Gräbchen, oder, wenn er sich zu sehr häufen sollte, in den Hof der Hausbewohner getragen werden.

3) Den ganzen Winter hindurch muß, so wie nur einiges Glatteis vor dem Haus ist, von den Dienstbothen des Hauseigenthümers gestreut werden; bewohnt der Hauseigenthümer das Haus nicht, so sind die betreffenden Dienstbothen der Bewohner des untern Stocks dafür verantwortlich.

Karlsruhe, den 7ten December 1813.

Großherzogliche Polizey-Direction.

C. Den Verkauf des Brauntweins durch die Handelsleute betreffend.

Da des Verbots ungeachtet verschiedene hiesige Handelsleute sich erlauben, Brauntwein im kleinen zu verkaufen, so wird die unterm 16. May d. J. desfalls erlassene Verordnung in Erinnerung gebracht, nach welcher ihnen nur gestattet ist, den Brauntwein Maasweiß über die Straße zu verkaufen. Kirschenwasser und Liguors dürfen die Handelsleute, jedoch nur über die Straße, im kleinen verkaufen. Der Uebertreter dieser Verordnung verfällt in eine gesetzliche Strafe von 15 fl.

Karlsruhe den 9. December 1813.

Großherzogliche Polizey-Direction.

D. Beleuchtungs-Gelder-Einzug betreffend.

Nach eingeholter höchster Entschliessung soll für die Zukunft der Stadtbeleuchtungsbeitrag, zur Erleichterung der hiesigen Einwohnerschaft halbjährig nemlich auf Martini und Georgi, jeden Jahrs eingezogen werden. Dieses wird mit dem Anhang zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß der Einzug für das am letzten Martini Tag, verfallene Halbjahr, nunmehr unverzüglich vorgenommen werde.

Karlsruhe den 9. December 1813.

Großherzogliche Polizeydirection.

Kauf = Anträge.

(3) Karlsruhe. [HausVersteigerung.] Künftigen Dienstag den 14. d. M. Nachmittags um 2 Uhr wird, die zu der Uhrmacher Reinhold'schen VerlassenschaftsMasse gehörige, mit Handelsmann Löw Willstetter gemeinschaftliche halbe zweystöckige Behausung dahier in der langen Straße neben Bäcker Gartner und Handelsmann Seeligmann gelegen, sammt Zugehörte, der Erbvertheilung wegen, öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Karlsruhe, den 3. Decbr. 1813.

Großherzogl. StadtAmtsRevisorat.

Pachtanträge und Verleihungen.

LogisVerleihungen in Karlsruhe.

In der neuen Adergasse, wo die BriefPost war, ist im obern Stock vornen heraus ein Logis, bestehend aus 4 Zimmern, worunter 3 tapezirt, ein Alkof, Küche, Keller und trockene Holzremise zu vermieten, und kann täglich bezogen werden. Nähere Auskunft hierüber gibt Kaufmann Williard.

Dienst = Antrag.

(3) Stein. [Erledigte 2te ActuariatsStelle.] Bey dem Großherzogl. Bad. Bezirksamt Stein, nächst Durlach gelegen, (Pfinz- und Enzkreises) ist die 2te Actuariatsstelle erledigt worden. Diejenigen Subjecte welche zu dieser Stelle Lust tragen, und mit Sittlichkeit und einem guten Betragen, worüber sie sich durch Zeugnisse auszuweisen haben, auch Fähigkeit und Fertigkeit zum Expediren verbinden müssen, können jeden Augenblick dahier eintreten. Außer dem gewöhnlichen ActuariatsGehalt ad 275 fl. wird denselben auch freie Wohnung im Amthause, freies Holz und Licht nebst einer honesten Behandlung zugesichert.

Stein den 1. Dec. 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

Kommerzial = Anzeigen.

(3) Karlsruhe. [Anzeige.] Kutscher Stephan macht hiermit bekannt, daß die bisher von

Heidelberg hieher gegangene Chaise nunmehr Freitags frühe um 7 Uhr von hier abgeht, und Samstag Abends von Heidelberg wieder zurückkommt.

Karlsruhe. [Anzeige.] Bey Müller und Gräff sind wieder zu haben:

Die große Karte von Deutschland in vier Blätter; Deutschland in einem Blatt; Neueste Postkarte von Deutschland in einem Blatt; Karte von Frankreich; Karte von der Schweiz, sämtliche in den bekannten Preisen.

(1) Karlsruhe. [Anzeige.] Ein Frauenzimmer wünscht eine honeste Person auf den 23. Jan. zu sich ins Logis zu nehmen; das Nähere ist im Comptoir dieses Blattes zu erfahren.

(1) Karlsruhe. [Anzeige.] Frau Böcklerin, wohnhaft in No. 103. in der langen Straße nächst dem Rappen, erbiethet sich um billige Preise Personen in Kost zu nehmen oder auch ausser dem Hause mit gutem Essen zu bedienen.

(2) Durlach. [Kapitalaufnahme.] Die Stadt Durlach sieht sich genöthigt zu Bestreitung der vielen Kriegsbedürfnisse ein Capital von 6000 bis 8000 fl. zu 6 pSt. entweder auf einen Posten oder auch theilweise aufzunehmen, diejenigen, welche dieses Geld gegen gerichtliche Versicherung herleihen wollen, werden ersucht, der Stadtverrechnung Durlach die Anzeige davon zu machen.

Durlach den 3. Dec. 1813.

Bürgermeisteramt und Stadtrath.

Karlsruhe. [Hospital-Vorsteher.] Der Vorsteher des hiesigen bürgerlichen Hospitals für den gegenwärtigen Monat ist Herr Amtmann Brieß.

Fremde vom 8. bis zum 10. Decbr.

in verschiedenen hiesigen Gasthäusern.

Herr Graf v. Ludolf, K. K. Destr. Hauptmann. Hr. KreisDirector v. Gulath und Hr. Advokat Krapf aus Rastadt. Hr. Baron v. Stengel, K. Bayr. Kreisrath aus München. Hr. Krenzinger, Particulier aus Stuttgart. Sr. Durchlaucht Prinz v. Bönningstein Obristleutenant. Hr. Graf v. Seefeld, Rittmeister. Sr. Durchlaucht Prinz Paris, Major. Sr. Durchlaucht Prinz Hohenzollern. Hr. General Proberg in K. Bayerischen Diensten. Hr. Herold, K. K. Destr. Oberlieutenant und StaatsQuartiermeister. Hr. General v. Schäfer, aus dem Hauptquartier kommend. Hr. v. Kolinst, K. K. Destr. Rittmeister.